



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 4. Dezember 2001
(OR. fr)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2000/0189 (COD)**

**14629/01
ADD 2**

LIMITE

**ECO 358
CODEC 1274**

ADDENDUM ZUM BERICHT

des AStV
vom 28. November 2001
für den RAT

Nr. Vordokument: 14163/01 ECO 335 CODEC 1211

Nr. Kommissionsvorschlag: 10961/00 ECO 242 CODEC 616

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation

Dokument 14629/01 Abschnitt III Nummer 3, S. 4 (Verwendung von "Cookies" und Spionageprogrammen)

In der Anlage sind die von der französischen Delegation vorgeschlagenen Änderungen zu den Erwägungsgründen 24 und 25 sowie zu Artikel 5 Absatz 3 enthalten.

Beitrag der französischen Delegation

- (24) Die Endgeräte von Nutzern elektronischer Kommunikationsnetze und in diesen Geräten gespeicherte Informationen sind Teil der Privatsphäre der Nutzer, die dem Schutz aufgrund der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten unterliegt. So genannte "Spyware", "Web-Bugs", "Hidden Identifiers" und ähnliche Instrumente können ohne das Wissen des Nutzers in dessen Endgerät eindringen, um Zugang zu Informationen zu erlangen, oder die Nutzeraktivität zurückzuverfolgen und können eine ernsthafte Verletzung der Privatsphäre dieser Nutzer darstellen. ~~Die Verwendung solcher Instrumente für andere als rechtmäßige Zwecke oder ohne das Wissen der betreffenden Nutzer sollte untersagt werden.~~ **Die Verwendung solcher Instrumente darf nur gestattet werden, wenn sie für rechtmäßige Zwecke und mit Wissen der betreffenden Nutzer erfolgt.**
- (25) Solche Instrumente, z.B. so genannte "Cookies", können ein legitimes und nützliches Hilfsmittel sein, um die Wirksamkeit von Website-Gestaltung und Werbung zu untersuchen und die Identität der an Online-Transaktionen beteiligten Nutzer zu überprüfen. Dienen solche Instrumente, z.B. so genannte "Cookies", einem rechtmäßigen Zweck, z.B. der Erleichterung der Bereitstellung von Diensten der Informationsgesellschaft, so sollte deren Einsatz unter der Bedingung zugelassen werden, dass der Betreiber einer Website, der solche Instrumente versendet oder Dritten erlaubt, diese über seine Website zu versenden, vorab klare und genaue Auskunft über den Zweck von Cookies oder ähnlichen Instrumenten gibt. Der Website-Betreiber sollte den Nutzern außerdem **zumindest** die Gelegenheit geben, die Speicherung eines Cookies oder eines ähnlichen Instruments in seinem Endgerät ~~zu akzeptieren oder abzulehnen.~~ **Die Information über die Verwendung mehrerer derartiger Instrumente durch Installierung im Endgerät des Nutzers sowie der Hinweis auf das betreffende Verweigerungsrecht können in einem einmaligen Vorgang während einer einzigen Verbindung erfolgen und auch eine künftige Verwendung dieser Instrumente während später hergestellter Verbindungen betreffen.** Die Modalitäten für die Erteilung der Informationen, ~~und die Einholung der Zustimmung oder~~ **für den Hinweis auf das Verweigerungsrecht und für die Einholung der Zustimmung** sollten so benutzerfreundlich wie möglich sein. Der Zugriff auf spezifische Website-Inhalte kann nach wie vor davon abhängig gemacht werden, dass ein Cookie oder ein ähnliches Instrument von einer in Kenntnis der Sachlage gegebenen Einwilligung abhängig gemacht wird, wenn der Einsatz zu einem rechtmäßigen Zweck erfolgt.

Artikel 5

- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Benutzung elektronischer Kommunikationsnetze für die Speicherung von Informationen oder den Zugriff auf Informationen, die im Endgerät eines Teilnehmers oder Nutzers gespeichert sind, nur unter der Bedingung gestattet ist, dass der betreffende Teilnehmer oder Nutzer **im Einklang mit der Richtlinie 95/46/EG** klare und umfassende Auskunft **unter anderem** über die Zwecke der Verarbeitung erhält und auf das Recht hingewiesen wird, diese Verarbeitung durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen zu verweigern. Dies steht einer ~~technischen~~ Speicherung oder ~~dem~~ **einem Zugang rein technischer Art zum alleinigen Zweck der Durchführung oder Erleichterung** der nicht entgegen, **die allein dem Ziel dienen, die Übertragung einer Nachricht über ein elektronisches Kommunikationsnetz durchzuführen oder zu erleichtern oder für die Bereitstellung eines vom Nutzer ausdrücklich erbetenen Dienstes der Informationsgesellschaft unbedingt erforderlich sind.**